

RICHTLINIEN für die Bildung von Spielgemeinschaften

1. Allgemeines

1.1 Antragsberechtigung

Spielgemeinschaften können für Senioren-, Nachwuchs- und Frauenmannschaften beantragt werden.

1.2 Zweck einer Spielgemeinschaft

Ziel einer Spielgemeinschaft ist es, Vereinen in den verschiedenen Altersklassen, die nicht über eine ausreichende Anzahl von eigenen Spielern verfügen, **oder nicht ausreichend Spieler für die Meldung einer Mannschaft II haben, allen gemeldeten Spielern eine regelmäßige Spielmöglichkeit zu bieten.**

1.3 Zusammensetzung

Es können maximal zwei (2) BEV-Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen, für die Spielgemeinschaften beantragt werden können.

1.4 Befristung

Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft gilt ausschließlich für die Dauer eines Spieljahres und endet automatisch mit dessen Abschluss. Für das Fortbestehen ist rechtzeitig ein neuer Antrag zu stellen.

1.5 Sonderregelung für Nachwuchsmannschaften

Seit der Wettkampfsaison 2023/2024 gilt:

Grundsätzlich dürfen Spielgemeinschaften nur noch zwischen zwei (2) Partnernvereinen geschlossen werden. Schriftlich begründete Ausnahmen sind ausschließlich für den Nachwuchsspielbetrieb möglich und werden von der Eishockeykommission auf Empfehlung des Nachwuchsausschusses entschieden.

2. Antragsverfahren

2.1 Anmeldung

Verein, die beabsichtigen, eine Spielgemeinschaft zu bilden, haben diese bis spätestens **01. Juni (Meldeschluss zum Spielbetrieb)**, für die neue Wettkampfsaison bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Eissport-Verbandes anzumelden. **Mit der Meldung zum Spielbetrieb ist gleichzeitig der Fragebogen zur Bildung einer Spielgemeinschaft einzureichen.** Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wer der federführende Verein ist.

2.2 Mannschaftsmeldeliste

Spätestens zwei (2) Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde ist die Mannschaftsmeldeliste mit allen erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 3.1.4 dieser DFBst. in das Onlineportal einzutragen.

Eine Mannschaftsmeldeliste ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der

Meisterschaftsrunde mit folgenden Angaben in das Programm im Onlineportal einzugeben. **Die Eingabe darf ausschließlich durch den federführenden Verein der Spielgemeinschaften erfolgen.**

2.3 Gesonderte Anträge

Für jede Altersklasse ist ein separater Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft zu stellen.

2.4 Genehmigungsvorbehalt

Die Eishockeykommission ist berechtigt, Anträge auf Bildung einer Spielgemeinschaft abzulehnen. Bei Genehmigung erhält der federführende Verein der Spielgemeinschaft eine Bestätigung.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

3.1 Zuständigkeit

Die organisatorische und sportliche Verantwortung für die Spielgemeinschaft liegt ausschließlich beim federführenden Verein.

3.2 Ligaeinstufung bei Neugründung

Neu gebildete Spielgemeinschaften werden grundsätzlich nur in der untersten Spielklasse zum Spielbetrieb zugelassen. Die Eishockeykommission kann auf schriftlichen Antrag einer neu gegründeten Nachwuchs-Spielgemeinschaft eine Teilnahme in einer höheren Spielklasse genehmigen, sofern der federführende Verein in der vorausgegangenen Saison in der beantragten Spielklasse gespielt hat.

3.3 Nachmeldungen

Spieler, für die während einer laufenden Saison eine Spielberechtigung ausgestellt wird, sowie Nachmeldungen, können jederzeit nachträglich **über das Onlineportal vorgenommen werden.**

3.4 Rückzug oder Auflösung während einer Wettkampfsaison

- a) Tritt eine Spielgemeinschaft während einer Meisterschafts- oder Qualifikationsrunde vom Spielbetrieb zurück oder wird sie während einer Wettkampfsaison aufgelöst, finden die Regelungen gemäß **Ziffer 1.3.8** dieser DFBst. sowie **Artikel 31 DEB SpO.** Anwendung.
- b) Vereine, die an einer solchen Spielgemeinschaft beteiligt sind oder waren, dürfen in diesem Fall den Spielbetrieb **nur eigenständig** unter ihrem Vereinsnamen fortführen.
- c) Eine Fortführung des Spielbetriebs in Form einer neuen Spielgemeinschaft mit einem anderen Verein ist ausgeschlossen.

3.5 Auf- und Abstiegsregelung

- a) **Senioren- und Frauen-**Spielgemeinschaften können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Eishockeykommission in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, sofern sie die sportlichen Voraussetzungen erfüllen. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Spielgemeinschaft aus den gleichen Vereinen bereits in der Vorsaison bestand und mit den gleichen Vereinen weiterspielt.

Anders zusammengesetzte Spielgemeinschaften können in keinem Fall aufsteigen. Die Federführung kann nach dem Aufstieg gewechselt werden, wenn die gleichen Vereine wieder an der Spielgemeinschaft beteiligt sind.

- b) Ein Anspruch auf Zulassung in eine höhere Spielklasse besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet die Eishockeykommission.
- c) Wird eine **Senioren- oder Frauen-**Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann im Falle der sportlichen Qualifikation im Regelfall der federführende Verein das durch die Spielgemeinschaft erworbene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Das erworbene Aufstiegsrecht des federführenden Vereins kann auf den Partnerverein übertragen werden.
- c) Spielgemeinschaften werden **nicht** zur höchsten BEV-Spielklasse (Bayernliga) zugelassen. **Nachwuchs-Spielgemeinschaften der Altersklassen U20 und U17 dürfen an Endturnieren oder Relegationsspielen zur höchsten Spielklasse (Bayernliga) teilnehmen. Im Falle eines sportlich erreichten Aufstiegs steht das Aufstiegsrecht ausschließlich dem in der Spielgemeinschaft als federführend benannten Verein zu. Verzichtet der federführende Verein schriftlich auf die Ausübung des Aufstiegsrechts, geht dieses automatisch und unwiderruflich auf den in der Spielgemeinschaft als Partnerverein bezeichneten Verein über. Mit der schriftlichen Aufstiegserklärung ist verbindlich anzugeben, welcher Verein das Aufstiegsrecht im Falle der sportlichen Qualifikation wahrnehmen wird. In der Folgesaison tritt der Verein der Spielgemeinschaft, der das Aufstiegsrecht nicht in Anspruch nimmt, in der untersten Liga an.**